

Wahlordnung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung erhält jedes aktive Mitglied bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter einen Wahlschein mit seiner Parzellenummer. Der nummerierte Wahlschein ist für Abstimmungen per Handzeichen zu nutzen. Für die Vergabe der vorgefertigten Stimmzetteln bei schriftliche Wahlen ist der Wahlschein vorzuzeigen.

Bei der schriftlichen („geheimen“) Wahl wird auf den Stimmzetteln das Datum und das vom Wahlausschuss angegebene Thema der Wahl notiert. Nach der Wahl werden die Stimmzettel dem Wahlausschuss zur Auszählung übergeben. Die parzellenbezogenen Wahlscheine werden nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand wieder abgegeben.

1. Zur Durchführung der Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden (Wahlleitung) und zwei Beisitzern gewählt.
2. Die Beisitzer bilden gleichzeitig die Mandatsprüfungskommission.
3. Bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Versammlung zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“.
4. Kandidieren kann jedes Kolonienmitglied. Bei einem gemeinsamen unterzeichneten Unterpachtvertrag kann auch der nichtstimmberichtigte Partner kandidieren. Auch Partner, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, können kandidieren. Weitere Personen kommen nicht in Betracht.
5. Die Kandidaten werden einzeln per Handzeichen gewählt, in schriftlicher Abstimmung, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche Wahl beantragt oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl des Vorstandes stehen.
6. Die Auszählung der Stimmen muss korrekt und äußerst genau erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen die Vorstandsmitglieder in schriftlicher Wahl gewählt werden.
7. Bei schriftlicher Wahl werden auf den Stimmzetteln vom Wahlausschuss das Datum und das zur Wahl stehende Amt eingetragen. Vom stimmberechtigten Mitglied dürfen nur der Namen des Kandidaten oder das Wort „Nein“ eingetragen werden. Alle anderen Stimmzettel gelten als ungültig
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat bei mehreren Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit erhalten, wird eine Stichwahl der Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Derjenige mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen gilt als gewählt.
9. Listenwahl ist ausgeschlossen.
10. Die Wahl erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Erster Kassierer
 - Erster Schriftführer
 - Zweiter Kassierer
 - Zweiter Schriftführer
 - Gartenfachberater
 - Wasserwart
 - Platzwart
 - Kassenprüfer
11. Vor der Wahl hat der Wahlleiter die einzelnen Kandidaten zu fragen, ob sie sich zur Verfügung stellen. Bei Abwesenheit des Kandidaten muss sein Einverständnis schriftlich vorliegen und er die mögliche Annahme der Wahl erklärt haben.
12. Nach erfolgter Wahl hat der gewählte Kandidat auf Befragen die Annahme der Wahl deutlich zu bekunden.
13. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Die Wahlzettel für die einzelnen Wahlgänge sind nach der Auszählung in einem verschlossenen Umschlag als Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung zu nehmen und mindestens vier Jahre aufzubewahren. In die Wahlunterlagen können die Mitglieder der Kleingartengemeinschaft jederzeit einsehen.
14. Eine Anfechtung der Wahl ist unter Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen möglich. Die Anfechtung ist an den Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V. zu richten.

Die Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2022 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.